

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

|                                                        |                |
|--------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                |
| ordentlichen Erträge auf                               | 1.706.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.922.200,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 0,00 €         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0,00 €         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |                |
| Einzahlungen auf                                       | 1.766.000,00 € |
| Auszahlungen auf                                       | 2.104.900,00 € |
| festgesetzt.                                           |                |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|                                                        |                |
|--------------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.629.300,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.741.500,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 136.700,00 €   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 182.800,00 €   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0,00 €         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 180.600,00 €   |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 €         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0,00 €.        |

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

|                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 310 v. H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

#### § 7

Für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 59,52 % der für das Jahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 15.12.2022

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 22. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht.